

Bereich der **Gesundheitsfürsorge / Pflegebedürftigkeit**

- Der / Die von mir bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge ebenso entscheiden wie über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.
- Der / Die bevollmächtigte Person darf in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten. Ggf. muss hierfür gem. § 1904 Abs. 1 BGB die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.
- Der / Die bevollmächtigte Person ist zur Entscheidung über lebensverlängernde bzw. den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, wie künstliche Ernährung über Sonden befugt. Die Einwilligung darf von meinem Bevollmächtigten nur erteilt werden, wenn bei schwerstem körperlichen Leiden, Dauerbewusstlosigkeit sowie fortschreitendem geistigem Verfall nach ärztlicher Beurteilung keine Aussicht mehr auf eine Besserung im Sinne eines für mich erträglichen Lebens besteht.
- Der / Die bevollmächtigte Person ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Diese Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte, meinen Bevollmächtigten über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären, um ihm eine Entscheidung im gesundheitlichen Bereich zu ermöglichen. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer **ärztlichen Schweigepflicht**.

Bereich der **Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung**

- Der / Die bevollmächtigte Person darf über meinen Aufenthalt bestimmen, über das Verbleiben zu Hause, die Aufnahme in ein Krankenhaus oder in eine Pflegeeinrichtung.
- Der / Die bevollmächtigte Person ist befugt, über meine Unterbringung mit Freiheitsentziehung nach § 1906, Abs. 1 BGB (z. B. auf einer geschlossenen Station eines Krankenhauses) sowie freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB (Anbringen von mechanischen Vorrichtungen wie Bettgitter, Bauchgurte und Verabreichung von Medikamenten), soweit diese Maßnahmen erforderlich sind, zu entscheiden.

Bereich für **finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten**

- Der / Die bevollmächtigte Person ist zu folgenden Vertretungshandlungen ermächtigt:

Miet- und Wohnungsangelegenheiten

- Der / Die bevollmächtigte Person darf mich in allen Belangen eines bestehenden oder neu zu begründenden Mietverhältnisses vertreten, einschließlich der Kündigung.
- Der / Die bevollmächtigte Person darf meinen Haushalt auflösen und über die Wohnungseinrichtung verfügen.
- Der / Die bevollmächtigte Person darf Verträge mit Kliniken und Pflegeeinrichtungen abschließen und kündigen.

Vermögenssorge

- Der / Die bevollmächtigte Person darf mein Vermögen verwalten und hierzu alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern und zurücknehmen.

Insbesondere darf die bevollmächtigte Person

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,
- Vermögenswerte, namentlich Geld, Gegenstände, Wertpapiere und Schriftstücke annehmen und Verbindlichkeiten eingehen,
- über meine Konten, Depots und Safes bei Banken verfügen, diese öffnen und auflösen, sowie mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten und Willenserklärungen für mich abgeben,
- Schenkungen vornehmen, wenn sie nicht über Anstands- und Pflichtschenkungen hinausgehen,
- Verträge sonstiger Art unter beliebigen Bestimmungen abschließen.

Behörden- u.a. Institutionen

- Der / Die bevollmächtigte Person darf mich gegenüber Behörden, Dienststellen der Renten- und Sozialversicherungsträger, Krankenkassen- und Pflegekassen, Versorgungseinrichtungen und Versicherungsgesellschaften vertreten.
- Der / Die bevollmächtigte Person darf mich in sämtlichen Steuerangelegenheiten gegenüber Finanzbehörden und Beratern vertreten und sämtliche Erklärungen abgeben.

Post- und Fernmeldeverkehr

- Der / Die bevollmächtigte Person ist berechtigt, für mich bestimmte Post entgegen zu nehmen, anzuhalten und zu öffnen, sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden.

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- Der / Die bevollmächtigte Person darf Rechtsstreitigkeiten aller Art für mich führen, Prozessbevollmächtigte beauftragen sowie mich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren vertreten.